

# 01/BV/235/2021

Beschlussvorlage  
öffentlich

## 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow für den Bereich „Stralsunder Str. 18 h“ hier: Entwurf- und Auslegungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Bauverwaltung / Städtebauförderung / Bauhof <i>Verfasser:</i> Kevin Holz	<i>Datum</i> 01.02.2021  <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	02.02.2021	Ö
Stadtvertretung Altentreptow (Entscheidung)	23.02.2021	Ö

### Sachverhalt

Mit Beschluss vom 08.09.2020 hat die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow für den Bereich „Stralsunder Str. 18 h“ beschlossen.

Nach den durchgeführten frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte die Erstellung der Entwurfsunterlagen unter Berücksichtigung der eingegangenen Hinweise und Anregungen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind in der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung der Entwurf der 11. Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Planentwurf und Begründung einzuholen, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

### Rechtliche Grundlage:

§ 2 Abs. 2 BauGB - Abstimmung mit Nachbargemeinden

§ 3 Abs. 2 BauGB - öffentliche Auslegung

§ 4 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange

§ 4a Abs. 4 BauGB - Einstellen des Inhaltes der ortsüblichen Bekanntmachung in das

Internet

### **Beschlussvorschlag**

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow beschließt:

1. Der Planentwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow für den Bereich „Stralsunder Straße 18 h“ wird in der vorliegenden Fassung vom Februar 2021 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow für den Bereich „Stralsunder Str. 18 h“ mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätte geltend gemacht werden können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

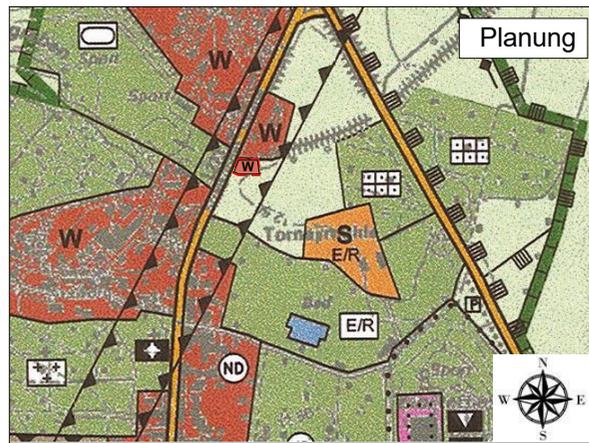
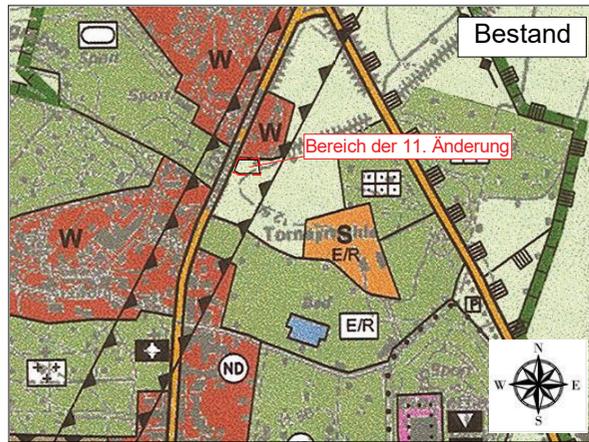
## Finanzielle Auswirkungen

<b>im lfd. Haushaltsjahr:</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>nein</b> <input type="checkbox"/> <b>ja</b>		<b>in Folgejahren:</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>nein</b> <input type="checkbox"/> <b>ja</b> <input type="checkbox"/> <b>einmalig</b> <input type="checkbox"/> <b>jährlich wiederkehrend</b>	
<b>Finanzielle Mittel stehen:</b>			
<input type="checkbox"/> <b>planmäßig zur Verfügung unter :</b>  <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>		<input type="checkbox"/> <b>nicht zur Verfügung</b> (Deckungsvorschlag) <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>  <input type="checkbox"/> <b>Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung</b>	
<b>Haushaltsmittel:</b>		<b>Haushaltsmittel:</b>	
<b>bisher angeordnete Mittel:</b>		<b>bisher angeordnete Mittel:</b>	
<b>Maßnahmesumme:</b>		<b>Maßnahmesumme:</b>	
<b>noch verfügbar:</b>		<b>noch verfügbar:</b>	
<b>Erläuterungen: Die Kosten der Planung übernimmt der Vorhabenträger</b>			

## Anlage/n

1	Planzeichnung öffentlich
2	Begründung öffentlich

**Auszug aus der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow** mit Datum vom 04.09.2013/20.03.2014, Maßstab: ohne



**Planzeichenerklärung**

**1. Art der baulichen Nutzung**

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB



W Wohnbaufläche § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

**5. Sonstige Planzeichen**



Grenze des Geltungsbereichs der 11. Änderung des Flächennutzungsplans

**Verfahrensvermerke**

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 08.09.2020. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Altentreptow im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel dem "Amtskurier" am 02.10.2020.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß §17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes M/V (LPlG) am 26.10.2020 informiert worden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung vom 26.10.2020 bis zum 27.11.2020.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 26.10.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Stadtvertretung hat am .....2021 den Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom .....2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienststunden im Amt Treptower Tollensewinkel, Rathausstr. 1 in 17087 Altentreptow sowie im Internet auf der Homepage des Amtes Treptower Tollensewinkel <https://www.stadt-altentreptow.de> nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ..... im Amtlichen Bekanntmachungsblatt dem "Amtskurier" des Amtes Treptower Tollensewinkel bekannt gemacht worden.

Der Bürgermeister

Siegel

Stadt Altentreptow, den .....

2. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am .....2021 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am .....2021 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom .....2021 gebilligt.

Der Bürgermeister

Siegel

Stadt Altentreptow, den .....

3. Die höhere Verwaltungsbehörde hat die 11. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand ..... am ..... Az: ..... genehmigt.

Der Bürgermeister

Siegel

Stadt Altentreptow, den .....

4. Die Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erhalten kann, sind am ..... im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel dem "Amtskurier" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Der Bürgermeister

Siegel

Stadt Altentreptow, den .....

**Rechtsgrundlagen**

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- **Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern** (Kommunalverfassung - KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- **Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern** (LBauO M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682)
- **Hauptsatzung der Stadt Altentreptow in der aktuellen Fassung**

**Übersichtspllan**

Quellenangabe: GeoPortal Mecklenburg-Vorpommern



**11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow für den Bereich " Stralsunder Straße 18 h "**

**ibP**

**Ingenieurbüro für Bauplanung**  
Bauplanung + Bauleitung

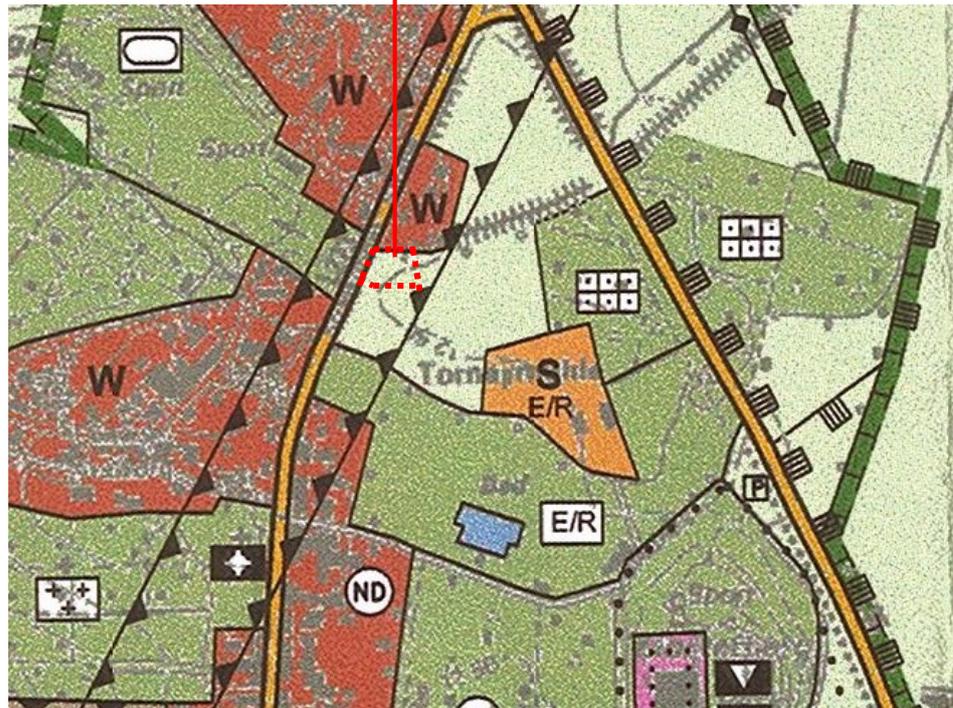
Frau Dipl.-Ing. (FH) Sigrid Paschen  
Hauptstr. 22  
17459 Ückeritz  
Tel. 038375/289353, Mobil: 0176/31290215  
E- Mail: sigrid.paschen@freenet.de

**Entwurf**  
Februar 2021

Stadt Altentreptow

11. Änderung des  
Flächennutzungsplanes  
für den Bereich „Stralsunder Strasse 18 h“

Plangebiet



Begründung  
Februar 2021

**ibP**

**Ingenieurbüro Paschen  
Bauplanung + Bauleitung**

Frau Dipl.-Ing. (FH)  
Sigrid Paschen

17459 Ückeritz, Hauptstr. 22

mobil: 0176/31290215

Tel./Fax: 038375/289353

Mail: sigrid.paschen@freenet.de

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Planungsanlass</b>	<b>3</b>
<b>2. Vorgaben und Rahmenbedingungen</b>	<b>3</b>
2.1 Rechtsgrundlagen	3
2.2 Änderungsbereich	4
2.3 Planungsbedingungen	5
<b>3. Entwicklungsziele der Flächennutzungsplanänderung</b>	<b>5</b>
<b>4. Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung</b>	<b>5</b>
<b>5. Begründung - Teil II Umweltbericht</b>	(als Anlage 1 zur Begründung)

## 1. Planungsanlass

Das an der Stralsunder Straße, am ehemaligen Kleinbahndamm und gegenüber dem Sportplatz, gelegene Grundstück soll mit einem Einfamilienhaus einschl. Nebenanlagen wie Garage, Carport, Stellplatz, Schuppen, bebaut werden.

Das Grundstück liegt im Außenbereich und wurde bisher als Lagerplatz genutzt.

Der Schwerpunkt der Planungsabsicht liegt somit auf der Entwicklung eines Wohngrundstückes. Dies erfordert die Einleitung und Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens.

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat in der Sitzung am 04.02.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Stralsunder Str. 18 h" der Stadt Altentreptow sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Entsprechend wird nach § 8 Abs. 3 BauGB eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich, da der Flächennutzungsplan der Stadt Altentreptow die Geltungsbereichsfläche des o.g. Bebauungsplanes als Fläche für Landwirtschaft darstellt.

## 2. Vorgaben und Rahmenbedingungen

### 2.1 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern** (Kommunalverfassung – KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V),

i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S.66), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

- **Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern** (LBauO M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682)
- **Hauptsatzung der Stadt Altentreptow** in der aktuellen Fassung

## 2.2 Änderungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Stralsunder Straße 18 h befindet sich am nördlichen Stadtrand von Altentreptow.

Er umfasst das Flurstück 681/5 mit einer Fläche von 918 m<sup>2</sup> und grenzt

- im Norden an einen mit Gehölz bewachsenen Graben, dahinter existiert Wohnbebauung
- im Osten an den ehemaligen Kleinbahndamm
- im Süden an Unland, Gehölz und Wiesen sowie
- im Westen an die Stralsunder Straße, gegenüber dem Sportplatz.

## 2.3 Planungsbedingungen

Bauleitpläne unterliegen den **Zielen und Grundsätzen der Raumordnung**.

Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Für Planungen und Maßnahmen der Gemeinde ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung aus den folgenden Rechtsgrundlagen:

**Raumordnungsgesetz** (ROG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

**Landesplanungsgesetz** (LPIG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.05.1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes – BüGembeteilG M-V v. 18.Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258) sowie Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V (Anzeigenerlass) v. 22. Januar 2020 (Amtsblatt M-V S. 51)

Landesverordnung über das **Landesraumentwicklungsprogramm** Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V) vom 27. Mai 2016

## Landesverordnung über das **Regionale Raumentwicklungsprogramm**

Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS-LVO M-V) vom 15. Juni 2011

Im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ist die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu prüfen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 4 Abs. 1 ROG.

Nach § 3 Nr. 6 ROG sind solche Vorhaben, die die räumliche Entwicklung und Ordnung eines Gebietes beeinflussen, als raumbedeutsam zu beurteilen. In diesem Zusammenhang ist durch die Entwicklung des geplanten Wohnbaustandortes eine vorhersehbare und gesicherte Raumfunktion gegeben.

### **3. Entwicklungsziele der Flächennutzungsplanänderung**

Ziel der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, durch Darstellung einer Wohnbaufläche die Bebauung des Grundstückes mit einem Einfamilienhaus einschl. zugehöriger Nebenanlagen planungsrechtlich vorzubereiten.

Der Änderungsbereich berührt Flächen der Landwirtschaft.

Es ergibt sich folgende Flächenbilanz:

<b>Darstellung im Flächennutzungsplan</b>	<b>Bestand</b>	<b>Planung</b>
Fläche für die Landwirtschaft	918 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>
Wohnbaufläche	0 m <sup>2</sup>	918 m <sup>2</sup>

### **4. Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung**

Die Darstellung der brachliegenden Fläche, die über viele Jahre als Lager- und Abstellplatz für Baumaterial genutzt wurde, als Wohnbaufläche (W) gemäß § 1 BauNVO für die Errichtung eines Einfamilienhauses einschl. zugehöriger Nebenanlagen entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung. Die Ausweisung neuer Siedlungs- und Wohnbauflächen hat in Anbindung an bebaute Ortslagen zu erfolgen. Der Standort grenzt an vorhandene Wohnbebauung und ist durch seine Lage an der Stralsunder Straße verkehrlich erschlossen.

Die Darstellung der brachliegenden Fläche als Wohnbaufläche (W) gemäß § 1 BauNVO entfaltet auf der Ebene des Flächennutzungsplanes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftshaushalt. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB wurden die Belange der Umwelt geprüft. Aus der Begründung - Teil II zum Umweltbericht (siehe Anlage 1) gehen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen hervor.

**Auszug aus der Begründung - Teil II zum Umweltbericht:**

*(Beginn Zitat auf Seite 23)*

**“ 2.3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich  
nachteiliger Umweltauswirkungen**

*Bei Umsetzung der Planung kann es zu artenschutzrechtlichen Konflikten, zu Gehölzverlusten und zu Neuversiegelungen kommen. Diese Eingriffe sind durch unten aufgeführte Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu kompensieren.*

*Vermeidungsmaßnahmen*

*Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Schutz der Fauna vor Tötungen oder Verletzungen und dem Schutz der Gehölze an der nördlichen Plangebietsgrenze.*

- V1 Zum Schutz der Brutvogelfauna ist das Gelände vom 01. Oktober bis zum 28. Februar von Grasnarbe und Einzelsträuchern zu befreien, um brutwilligen Individuen das Habitat zu entziehen und diese somit zu vergrämen.*
- V2 Die Steinhäufen als potenzielle Überwinterungsräume der Zauneidechsen sind vom 15. April bis zum 31. Mai zu beseitigen, wenn die Individuen der Artengruppe die Winterquartiere verlassen haben und noch nicht mit im Boden abgelegten Eiern zu rechnen ist.*
- V3 Zum Schutz der Zauneidechsen sind die Bauarbeiten Mitte April bis Anfang Juni zu beginnen, wenn die Art am aktivsten ist und ununterbrochen fortzusetzen um die Tiere von der Baufläche zu vergrämen.*
- V4 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind im derzeitigen Zustand zu erhalten.*

*Kompensationsmaßnahmen*

*Die folgende Maßnahme dient der multifunktionellen Kompensation des Eingriffes in die Schutzgüter Biotope, Boden, Wasser, Brutvogelfauna und Zauneidechsen:*

*Abb. 10: Lage der Ökopunktmaßnahme (Quelle Kartenserver kvwmap )*



*M1 Zur multifunktionalen Deckung des ermittelten Kompensationsbedarfes sind 1.195 Ökopunkte eines Ökokontos in der entsprechenden Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ zu erwerben. Hierfür steht z.B. folgendes Ökokonto zur Verfügung: LRO-027 Kontakt: Thomas Bandt 0172/6001535 Sandmagerrasen an der Nebel bei Kirch Rosin.....*

**Auszug aus der Begründung - Teil II zum Umweltbericht: (Seite 29 )**

### **3.3 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6**

#### **Nummer 7 Buchstabe j**

*Es ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben aufgrund der verwendeten Stoffe (Seveso III) störfallanfällig ist. Es steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen.*

#### **3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

*Das Vorhaben ist auf einem Gelände mit mittlerer naturräumlicher Ausstattung geplant. Das Plangebiet ist anthropogen vorbelastet. Der Eingriff wird als ausgleichbar beurteilt. Die Wirkungen des Vorhabens beschränken sich auf das Plangebiet, sind nicht grenzüberschreitend und kumulieren nicht mit Wirkungen anderer Vorhaben. Unmittelbar sind keine Schutzgebiete betroffen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht vom Vorhaben ausgehen. Es sind Maßnahmen vorgesehen, durch welche die Eingriffe des Vorhabens in den Naturhaushalt vollständig kompensiert werden können. “ (Ende Zitat)*

**Anlage 1:** Begründung - Teil II Umweltbericht vom 21.09.2020